

Weisungen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes SHV

über die

Fähigkeitsprüfung für Hängegleiter-Piloten

Kategorie

Starrflügler (3-Achs-gesteuerte / Knüppelgesteuerte)

1 Allgemeines

- 1.1 Die Fähigkeitsprüfung zum Erwerb des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Starrflügler setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen, die in folgender Reihenfolge zu absolvieren sind:
 - a theoretische Teilprüfung
 - b praktische Teilprüfung
- 1.2 Prüfungsexperten nehmen die theoretische Teilprüfung ab, Fluglehrer die praktische Teilprüfung.
- 1.3 Eine nichtbestandene Teilprüfung kann frühestens nach einer erneuten Vorbereitungszeit von 12 Tagen wiederholt werden.
- 1.4 Die gesamte Fähigkeitsprüfung muss innerhalb von 36 Monaten nach Bestehen der ersten Teilprüfung abgeschlossen sein. Liegen zwischen dem Bestehen der ersten Teilprüfung und dem Termin der zweiten Teilprüfung mehr als 36 Monate, muss die erste Teilprüfung vorgängig wiederholt und bestanden werden.
- 1.5 Der amtliche Ausweis für Hängegleiter-Piloten, Kat. Starrflügler wird dem Kandidaten spätestens 30 Tage nach bestandener Fähigkeitsprüfung zugestellt.
- 1.6 Wer die Fähigkeitsprüfung bestanden hat, erhält, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung eines Ausweises erfüllt sind, eine auf 30 Tage befristete Erlaubnis, die ihn berechtigt, die betreffende ausweispflichtige Tätigkeit auszuüben.
- 1.7 Inhaber des amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Kat. Gleitschirm oder Kat. Delta, sowie brevetierte Segelfluggpiloten, müssen lediglich die praktische Teilprüfung absolvieren.
- 1.8 Bei Trägern eines anderen fliegerischen Ausweises entscheidet der SHV im Einzelfall über den gegebenenfalls reduzierten Umfang der Fähigkeitsprüfung.
- 1.9 Die Kandidaten müssen sich an Prüfungen mit einem amtlichen Ausweis mit Foto identifizieren können.

2 Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung hat mindestens 9 Tage vor dem Teilprüfungstermin schriftlich im Sekretariat des SHV vorzuliegen.
- 2.2 Die Zulassungsvoraussetzung gemäss nachstehender Ziffer 5.1.2 muss im Zeitpunkt der Anmeldung zur praktischen Teilprüfung erfüllt sein.
- 2.3 Die Kandidaten erhalten das Aufgebot für die jeweilige Teilprüfung spätestens 3 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich zugestellt.
- 2.4 An der theoretischen Teilprüfung können höchstens 30, an der praktischen Teilprüfung höchstens 25 Kandidaten teilnehmen. Die Kandidaten werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt.

3 Gebühren

- 3.1 Der Kandidat entrichtet die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ, SR 748.112.11) und dem SHV-Gebührenreglement auf das vom SHV speziell bezeichnete Bank-Konto.

4 Theoretische Teilprüfung

- 4.1 Die Prüfung umfasst die folgenden Sachgebiete:

- Fluglehre (Aerodynamik)
- Wetterkunde
- Gesetzgebung und Vorschriften

Die Sachgebiete Materialkunde und Flugpraxis werden an der praktischen Prüfung mündlich abgefragt.

- 4.2 Erleichterungen

- Keine theoretische Teilprüfung (3 Sachgebiete) müssen Kandidaten absolvieren, die bereits eine theoretische Teilprüfung in einer anderen Hängegleiter-Kategorie oder im Segelflug bestanden haben.
- Die allgemein gültigen Erleichterungen für Kandidaten mit einer ausländischen Lizenz sind auch hier anwendbar.

- 4.3 Die Teilprüfung wird schriftlich mittels der SHV Frage- und Antwortbogen im "Multiple Choice"-Verfahren abgelegt. Die Fragen beruhen auf dem vom SHV erstellten Lehrplan. Die vorgeschriebene Zeit von 90 Minuten zur Beantwortung der Fragen darf nicht überschritten werden. Als Hilfsmittel wird lediglich Schreibzeug zugelassen. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit sind die Frage- und Antwortbogen dem zuständigen Prüfungsexperten abzugeben.

- 4.4 Die Teilprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80% der Fragen in jedem Sachgebiet richtig beantwortet wurden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Teilprüfung bekannt zu geben. Innerhalb von 5 Tagen nach der Teilprüfung kann der Kandidat vom SHV die umgehende schriftliche Eröffnung des Prüfungsentscheides mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung verlangen. Kandidaten, die einzelne Sachgebiete nicht bestanden haben, können diese anlässlich einer späteren Teilprüfung wiederholen. Kandidaten, die mehr als die Hälfte der Sachgebiete nicht bestanden haben, müssen sämtliche Sachgebiete wiederholen. Bei Wiederholungsprüfungen erhält der Kandidat in der Regel einen anderen Fragebogen als bei den vorangegangenen Teilprüfungen.

- 4.5 Die Antwortbogen der Kandidaten mit eingetragenem Prüfungsergebnis sind durch den zuständigen Prüfungsexperten innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden (auch bei nicht bestandener Prüfung).

5 Praktische Teilprüfung

- 5.1 Zur Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche

- die theoretische Teilprüfung bestanden haben,
- mindestens 20, von einem schweizerischen Fluglehrer bestätigte Höhenflüge (der Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz muss die Durchführung des Flugprogrammes gemäss Ziffer 5.8 erlauben), und einen Dauerflug von mindestens einer Stunde Dauer nachweisen können.
- mit ihrer Unterschrift auf dem vom Fluglehrer oder vom zuständigen Fluglehrer unmittelbar vor der Prüfung abgegebenen Prüfungsprotokoll bestätigen, dass sie die vorliegenden Weisungen zur Kenntnis genommen haben und sich als prüfungsreif erachten,
- dem zuständigen Fluglehrer den Versicherungsnachweis über den Abschluss der obligatorischen Dritthaftpflichtversicherung vorweisen können.

- 5.2 Erleichterungen:

- Kandidaten, die ihre Ausbildung teilweise oder vollständig im Ausland absolviert haben, müssen eine gleichwertige Bestätigung beibringen; über deren Anerkennung entscheidet der zuständige Fluglehrer.
- Den Höhenflügen gleichgestellt sind Flüge mit Elektromotor.
- Für Kandidaten mit Segelflugausweis ist eine verkürzte Schulung möglich. Die Anzahl der notwendigen Ausbildungsflüge legt der Fluglehrer nach einem Kontrollflug fest.

- 5.3** Bei Starts mit Winde, Flugzeugschlepp oder Elektroantrieb ist am Start und Landeplatz ein Fluglehrer anwesend.
- 5.4** Der Fluglehrer orientiert den SHV und das BAZL mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin über Ort und Zeit der Prüfung.
- 5.5** Die mitzubringende Flugausrüstung des Kandidaten umfasst: Starrflügler, Schutzhelm und gutes Schuhwerk.
- 5.6** Während einer Teilprüfung mit Fusstart ist am Start- und Landeplatz je ein Fluglehrer anwesend. Bei Starts mit Winde oder Flugzeugschlepp ist am Start-/ Landeplatz ein Fluglehrer anwesend.
- 5.7** Die Teilprüfung wird auf einem Fluggelände durchgeführt, dessen Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz eine einwandfreie Durchführung des vorgeschriebenen Flugprogramms mit einem dafür geeigneten Starrflügler erlaubt. Der Ziellandekreis mit einem Durchmesser von 80 m ist deutlich zu markieren und mit einem gut sichtbaren Windsack zu versehen. Bei Start / Landung auf Piste, Flugplatz etc. ist alternativ ein Ziellandestreifen mit den Massen 20 x 80 m zu verwenden.
- 5.8** Der definitive Durchführungsort für die Teilprüfung wird durch die Fluglehrer spätestens am Prüfungstag festgelegt. Je nach Wetterverhältnissen kann der Prüfungsort auch während der laufenden Teilprüfung verschoben werden. Sollte die gesamte Teilprüfung nicht am gleichen Tag absolviert werden können - Abbruch durch die Fluglehrer -, hat der Kandidat die Möglichkeit, die Teilprüfung anlässlich eines nächsten Prüfungstermins fortzusetzen.
- 5.9** Die Wetter-, Gelände- und Flugbedingungen müssen eine einwandfreie Beurteilung des fliegerischen Könnens des Kandidaten zulassen. Mit seinem Start akzeptiert der Kandidat das Prüfungsgelände, die Prüfungsbedingungen sowie die Fluglehrer.
- 5.10** Die Teilprüfung umfasst 2 Aufträge mit je mehreren Aufgaben (Flug- und Startvorbereitungen, Start, Flugfigur, Landeanflug, Landung) sowie die Sachgebiete Materialkunde und Flugpraxis. Während der gesamten Teilprüfung darf nur der mitgebrachte Starrflügler benutzt werden. Bei technischen Defekten, welche die Flugsicherheit beeinträchtigen, darf die Teilprüfung mit einem baugleichen Starrflügler weitergeführt werden. Der Fluglehrer muss dabei vorgängig orientiert werden.

5.10.1 Auftrag I:

- a Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und einen, dem jeweiligen Gerät entsprechenden Montage- / und Startcheck sowie den 5-Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b Start: Fusstart ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben. Bei allen anderen Startarten müssen Anstellwinkel, Querlage und Startrichtung bis zum Abheben sauber kontrolliert werden.
- c Flugprogramm: Schnellflugphase auf einer gegebenen Achse mit wesentlich erhöhter Geschwindigkeit. 2 Kreise rechtsdrehend ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer gegebenen Achse in max. 30 Sekunden. Das Flugprogramm muss über einem vom Fluglehrer vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
- d Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes auf der Seite des Gegenanfluges, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Fluglehrer vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mind. 5 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180°) abgebaut werden.
- e Landung: Die Landung muss gegen die Windrichtung in einem markierten Kreis von 80 m Durchmesser erfolgen. Auf Piste / Flugplatz etc. ist alternativ ein Ziellandestreifen mit den Massen 20 x 80 m zu verwenden. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden nach dem Aufsetzen während 3 Sekunden mit keinem anderen Körperteil ausser den Füßen sowie mit keinem anderen Teil des Fluggeräts ausser dem Fahrwerk berühren. Richtungsänderungen von mehr als 90° ab dem Aufsetzen bis zum absoluten Stillstand sind nicht zulässig.

5.10.2 Auftrag II:

- a Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und einen, dem jeweiligen Gerät entsprechenden Montage- / und Startcheck sowie den 5-Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b Start: Fusstart ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben. Bei allen anderen Startarten müssen Anstellwinkel, Querlage und Startrichtung bis zum Abheben sauber kontrolliert werden.

- c Flugprogramm: Ein Kreis linksdrehend anschliessend ein Kreis rechtsdrehend ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer gegebenen Achse in max. 35 Sekunden. Das Flugprogramm muss über einem vom Fluglehrer vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
- d Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes auf der Seite des Gegenanfluges, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Fluglehrer vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mind. 5 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180°) abgebaut werden.
- e Landung: Die Landung muss gegen die Windrichtung in einem markierten Kreis von 80 m Durchmesser erfolgen. Auf Piste / Flugplatz etc. ist alternativ ein Ziellandestreifen mit den Massen 20 x 80 m zu verwenden. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden nach dem Aufsetzen während 3 Sekunden mit keinem anderen Körperteil ausser den Füssen sowie mit keinem anderen Teil des Fluggeräts ausser dem Fahrwerk berühren. Richtungsänderungen von mehr als 90° ab dem Aufsetzen bis zum absoluten Stillstand sind nicht zulässig.
- 5.11 Sofern eine Landung mehr als 200 m vom Zentrum des Ziellandekreises entfernt erfolgt, gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.12 Ein Fluglehrer kann eine Prüfung jederzeit abbrechen, wenn der Kandidat offensichtlich ungenügend vorbereitet ist oder wenn er seine Sicherheit oder diejenige Dritter gefährdet. In diesem Fall gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.13 Nach einem Fehlstart oder einer durch den Kandidaten verursachten Beschädigung des Starrflüglers gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.14 Verstösst der Kandidat während der Teilprüfung gegen luftrechtliche Vorschriften, so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.15 Jede praktische Aufgabe der Teilprüfung wird durch einen Fluglehrer einzeln bewertet und in ein Prüfungsprotokoll eingetragen. Ist ein Auftrag in allen Aufgaben erfüllt, wird er mit 2 Punkten bewertet. Ist ein Auftrag in höchstens einer Aufgabe nicht erfüllt, wird er mit 1 Punkt bewertet. Ist ein Auftrag in 2 oder mehr Aufgaben nicht erfüllt, wird er mit 0 Punkten bewertet.
- 5.16 Der Fluglehrer stellt dem Kandidaten mündliche Fragen zu den Sachgebieten Materialkunde und Flugpraxis.
- 5.17 Die Prüfung ist bestanden,
- wenn die Antworten in den beiden Sachgebieten genügend sind, und
 - wenn aus max. 3 Flügen 4 oder 5 Punkte erreicht wurden und alle Aufgaben mindestens 2 Mal erfüllt wurden. Werden eine oder mehrere Aufgaben eines Auftrages nicht erfüllt, kann ein Auftrag einmal wiederholt werden. Ist in Flug 1 und 2 die Flugfigur erfüllt, wird in einem allfälligen dritten Flug die Flugfigur aus Auftrag 2 geflogen. Hat der Kandidat eine Flugfigur in einem der 2 Aufträge nicht erfüllt, muss er diese anlässlich des 3. Fluges wiederholen.
- 5.18 Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Teilprüfung bekanntzugeben. Kandidaten, welche die Teilprüfung nicht bestanden haben, müssen dieselbe vollständig wiederholen.
- 5.19 Die Prüfungsprotokolle aller Kandidaten, welche die Teilprüfung bestanden haben, sind durch die Fluglehrer innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden.

6 Beschwerden

- 6.1 Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann innert 5 Tagen nach dessen Eröffnung beim Schweizerischen Hängegleiter-Verband schriftlich eine kostenpflichtige Begründung verlangt werden.
- 6.2 Gegen die schriftliche Begründung zusammen mit dem Prüfungsergebnis kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Begründung einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt ab dem Eingang der schriftlichen Begründung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Das angefochtene Prüfungsergebnis, die Begründung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in den Händen hält.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1** Die vorliegende Weisung ersetzt die entsprechende, vom Bundesamt für Zivilluftfahrt per 01.07.2019 genehmigte Weisung.
- 7.2** Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.
- 7.3** Diese Weisung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Genehmigt am: 17.06.2020

Schweizerischer Hängegleiter-Verband

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Urs Frei, Präsident

Christian Boppart, Direktor

Roland Steiner, Vizedirektor